

Anlage 1 des Erdgaslieferungsvertrages

Kunden-Nr. D#####

Allgemeine und technische Regelungen

Erdgaslieferungsbedingungen für Sondervertragskunden

§ 1

Gegenstand und Art der Lieferung

- 1.1. Die ENRO liefert Erdgas mit einem Druck von etwa 0,05 bar und einem Brennwert von ca. 11,1 kWh/m³.
- 1.2. Kurzzeitig auftretende Druck- oder Brennwertänderungen stellen keine Qualitätsabweichungen dar.
- 1.3. Stellt der Kunde Anforderungen an die Erdgasqualität, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Anlagen und Geräte zu treffen.

§ 2

Umfang der Lieferung

- 2.1. Die ENRO ist verpflichtet, in dem im Erdgasliefervertrag vereinbarten Umfang jederzeit Erdgas zu liefern. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit der Erdgasliefervertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht und weiterhin nicht, solange die ENRO oder ihre Vorlieferer an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von Erdgas durch Gesetz oder Verordnung, durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
- 2.2. Die Lieferung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches erforderlich ist. Die ENRO hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 2.3. Die ENRO hat mit dem Kunden eine beabsichtigte Unterbrechung der Lieferung rechtzeitig in geeigneter Weise abzustimmen. Bei kurzen Unterbrechungen sind sie zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn der Kunde zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Erdgaslieferung angewiesen ist und dies der ENRO unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt hat. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die ENRO dies nicht zu vertreten hat oder wenn die Unterrichtung die

Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

- 2.4. Das von ENRO gelieferte Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der ENRO zulässig.
- 2.5. Die ENRO erklärt sich grundsätzlich bereit, auf Verlangen des Kunden auch eine höhere Menge zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Mengenerhöhung zwischen dem Kunden und der ENRO rechtzeitig, mindestens 6 Monate vorher, ein besonderer schriftlicher Ergänzungsvertrag abgeschlossen wird. Die Tatsache einer vorübergehenden Mehrlieferung ohne diesen Ergänzungsvertrag begründet keine Verpflichtung der ENRO zur Bereithaltung der erhöhten Menge.

§ 3

Anschluss der ENRO, Übergabestelle, Kundenanlagen

- 3.1. Der Anschluss gehört zu den Betriebsanlagen der ENRO und steht in deren Eigentum. Er umfasst die Anschlussleitungen und die Gas führenden Anlagenteile (Regelrichtungen und Sammelschienen mit Zubehör) in der Hausanschlussstation des Kunden bzw. Eigentümers bis zur Eigentumsgrenze. Die Eigentumsgrenze zwischen dem ENRO-eigenen Netz und den Anlagenteilen des Kunden/Eigentümers liegt nach dem Ausgangsschieber (Flanschschweißnaht) der Regelanlage (s. Anlage 3). Sie ist zugleich die Stelle, an der das Erdgas dem Kunden übergeben wird.
- 3.2. Die Anschlussleitungen bis zur Eigentumsgrenze werden ausschließlich durch die ENRO hergestellt, instand gehalten, erneuert und - soweit erforderlich - entfernt. Sie müssen zugänglich und vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen geschützt sein. Über die vom Kunden/Eigentümer zu übernehmenden Kosten aus Anlass der Errichtung eines neuen Anschlusses, der Erweiterung oder Änderung eines bestehenden Anschlusses ist vor Ausführung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kunden/Eigentümer und der ENRO herbeizuführen.
- 3.3. Änderungen oder Umlegungen des Anschlusses, die durch Maßnahmen des Kunden veranlasst werden, gehen zu seinen Lasten.
- 3.4. Die ENRO-eigenen Messeinrichtungen werden von der ENRO bereitgestellt und instand gehalten. Für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung nach der Eigentumsgrenze ist der Kunde verantwortlich.

3.5. Die Planung, Entwicklung, Erweiterung und Änderung der gastechischen Anlagen nach der Eigentumsgrenze ist mit der ENRO abzustimmen.

3.6. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass seine gastechischen Anlagen einschließlich der Gebäude nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, nach den anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften) errichtet, erweitert geändert und instand gehalten werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt worden sind; die Einhaltung der DIN-Normen bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Kunde haftet für Schäden an den Anlagen der ENRO und Dritter, die infolge unsachgemäßer Ausführung, Benutzung und Instandhaltung seiner Anlagen entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.7. Die ENRO hat das Recht, die gastechischen Anlagen des Kunden auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Durch die Vornahme oder Unterlassung der Prüfung übernimmt die ENRO keine Haftung für die Mängelfreiheit der vorgenannten Anlagen. Der Zutritt zu der Übergabestation ist nur den von der ENRO oder vom Kunden dazu Beauftragten unter eigener Verantwortung gestattet.

3.8. Die Anlagen und Geräte des Kunden sind mit Rücksicht auf die öffentliche Gasversorgung so zu gestalten und zu betreiben, dass Gefahren sowie störende Rückwirkungen auf die Versorgung Dritter oder die Anlagen der ENRO ausgeschlossen sind. Die ENRO ist berechtigt, eine dahingehende Überprüfung der Anlagen des Kunden durchzuführen. Solange entsprechende Schutzvorkehrungen nicht wirksam sind, entfällt die Verpflichtung der ENRO zur Gaslieferung für die nicht mit Schutzvorkehrungen versehenen Anlagenteile und soweit dies nicht möglich ist, für die Anlage des Kunden.